Giuliano Crifô

Die Tendenz zur Vereinigung des Getrennten:

Jurisprudenz und Politik im Denken Vicos*

1. Der Mangel an Beachtung und Würdigung, den Vico erlitt, ist wohl ohne Beispiel in der Geistesgeschichte, beurteilte im Jahre 1924 E. Auerbach'. Was aber hat Vico eigentlich gesagt? Wenn wir einen Blick auf die Lehrbücher werfen, lesen wir z. B., daß er als erster bewußter Geschichtsphilosoph der Neuzeit und als Begründer der Völkerpsychologie gilt. Und weiter[e]:

»Mythendeutung und Sprachforschung, verbunden mit philosophischen und theologischen Auffassungen, bringen ihn dazu, in seinem Hauptwerk, der >Scienza nuova<, die historische Welt als objektive Ganzheit darzustellen. Der Mensch kann nur erkennen, was er selbst erzeugt hat. Die Geschichte hat der Mensch selbst geschaffen, sie kann auch von ihm erkannt werden. Das ist der zentrale Gedanke der vichianischen Erkenntnistheorie. Er liegt der Bestimmung von Geschichtswissenschaft als der einzigen exakten Wissenschaft zugrunde. Das Erkennen ist nicht Bedingung des Machens, sondern umgekehrt, das Machen die Bedingung wahren Erkennens.«

Der Mensch schafft seine eigene Geschichte[3]. Und weiter:

»Vico polemisiert gegen die politischen und philosophischen Theorien des Naturrechts von Grotius, Pufendorf und John Selden; ebenfalls wendet er sich gegen die Stoiker und Epikureer ... und stellt sich in die Tradition der Platoniker. Er hat versucht, die Entwicklung der Geschichte dialektisch darzulegen. Die Einbeziehung der Urzeit in die wissenschaftliche Betrachtung war fir seine Zeit bahnbrechend. Trotzdem blieb er fast Jahrhunderte hindurch ein nahezu unbeachteter Philosoph ...«[2].

Heute, hingegen, kann man von einer Vico-Renaissance sprechen, aber es gibt noch viel zu tun, um die Größe Vicos zu würdigen. So lesen wir in der Scienza Nuova seconda, capov. 320:

»È aurea la diffinizione ch'Ulpiano assegna dell'equità civile: ch'ella 8 >*probabilis quaedam ratio, non omnibus hominibus naturaliter cognita* (com'è l'equità naturale), *sed paucis tantum, qui, prudentia, usu, doctrina praediti, didicerunt quae ad societatis*

humanae conservationem sunt necessarim. La quale in bell'italiano si chiama >ragion di Stato«<°.

Diese Textstelle führt in einen eindrucksvollen Aspekt der Beziehungen zwischen römischem Rechtsdenken und modernen politischem Denken ein. Es existiert nämlich eine starke Übereinstimmung römischer Lehrsätze - insbesondere derer Ulpians - mit zahlreichen Bestimmungen Vicos, welche sich auf das römische Recht, namentlich auf Ulpian stützen. Die Überlegungen des römischen Juristen lassen eine politische Richtlinie klar durchblicken, die dahin tendiert, die Wahrung des sozialen Gleichgewichts zu garantieren und mit dieser Aufgabe explizit die Juristen zu betrauen[5]. Vico, der diese Grundlagen wieder gewinnt, fügt sie in die Problematik der Staatsräson ein. Es geht also hier darum, Art und Sinn dieser Deutung zu würdigen, worüber - um es mit Vico, wenngleich in anderem Zusammenhang zu sagen - »Politiker, Juristen, Historiker des alten Roms nicht nachgedacht haben«.

2. Für unsere Zwecke sollten wir die Bemerkung vorausschicken, daß es keinen Sinn hat, von der Staatsraison zu reden, als ob sie ein Phänomen der Neuzeit wäre. Abgesehen von anderen verschiedenartigen Überlegungen ist es schon bezeichnend, daß man dafiir viele sinnverwandte Ausdrücke kennt, welche stets eine konstante Realität umschreiben, deren einzige wahre Voraussetzung die Existenz der Politik ist. Andererseits, wer wird Vicos Behauptung widerlegen mögen, daß »Die Doktrinen von der Zeit an einsetzen müssen, in der der Stoff, den sie behandeln, entsteht« (SN. capov. 314)? Solche Prämissen stecken bereits den Rahmen unserer Betrachtung ab. Die Tatsache, daß die angesprochenen Zusammenhänge - samt der von ihnen eröffneten Deutungsmöglichkeiten in Bereichen, die nicht irrelevant für die Geschichte des Rechtsdenkens und des politischen Denkens sind - nicht nur Ulpian- und Staatsraisonforscherp, sondern auch Vicoforschem im wesentlichen entgangen sind, sollte das Interesse für unsere Analyse stärken.

3. Eine scheinbar präliminare Frage ist die, ob es überhaupt eine spezifische Textstelle Ulpianss gibt, die die *»aequitas civilis«* so definiert, wie es von Vico wiedergegeben wird[5]. Daraufwurde anscheinend seitens einiger Gelehrter die von Vico angedeutete, erheblich substantiellere Problematik, beschränkt. Andere Forscher wiederum haben gerade diese Frage völlig ignoriert.

Es ist hier vielleicht angebracht, weiter auszuholen, da die feine politische Konstruktion Vicos aus dem eigentlichen Kern der ältesten Geschichte der Staatsraison hervorgeht. Sie mündet in eine allgemeine theoretische

Betrachtung, welche einerseits eine neue Deutung des römischen Juristenrechts darstellt und darin, über den eigenen Ursprung hinaus, einen Schlüssel zur Lektüre anbietet, und andererseits selbst geeignet ist, in die allgemeineren Überlegungen über die »Vorherrschaft der Juristen« und den sie gestattenden Kontext eingebettet zu werden. Es handelt sich um eine Perspektive, die ich nicht zu sehr forcieren möchte und die einer kritischen Würdigung unterzogen werden soll. Eine ihrer möglichen Folgen möchte ich jedoch sofort ansprechen: sie würde unter anderem dazu beitragen, die Vorbehalte Meineckes über die antike Staatsraison zu beseitigen'.

4. Man hört nicht auf, über die Grenzen zu diskutieren, innerhalb derer antike, jedenfalls aus der Zeit vor der Renaissance stammende Materialien von der Existenz einer Lehre der Staatsraison zeugen können. Eine solche Diskussion nimmt wieder berühmte Stellen von Sophokles, Thukydides, Cicero auf, vernachlässigt jedoch stets die römischen Rechtsquellen und hebt daher die theoretischen und praktischen Schwierigkeiten der Verbindung mit antiken Erfahrungen hervor, die der Idee der Staatsraison verpflichtet sind. Derartige Schwierigkeiten scheinen dennoch überwindbar, wenn man die von der Rechtserfahrung gebrachten Formulierungen berücksichtigt. So wird man etwa bei Sophokles lediglich die Theoretisierung der Gültigkeit der Herrscherentscheidung oder der Ehrfurcht vor der Autorität des Monarchen vorfinden, in Ulpians Gedanken dagegen wird als Hauptkriterium die Maxime *»quod principi placuit legis habet vigorem«* ausgedrückt, jedoch mit vollem Bewußtsein ihrer Grenzen und mit dem Hinweis auf die effektive (jedenfalls versuchte) Verwirklichung eines Systems des Gleichgewichts der Kräfte. Ähnlich fehlt bei Thukydides die Idee eines Konfliktes zwischen Politik und Moral, während man das Gleiche für die Lehre der römischen Juristen nicht behaupten kann. Was Cicero schließlich angeht, wird man die restriktive Deutung seines Gedankens nicht mehr halten können, wenn man gewisse wiederkehrende Vorurteile bezüglich des Verhältnisses zwischen Einzelnen und Kollektivität in Rom in Frage stellt und verwirft, d. h. wenn man die gesamte Betrachtung der römischen Jurisprudenz nicht beiseite schiebt. Die Nachprüfung wird jedenfalls produktiver sein, hält man sich an den engen Sinn von Staatsraison als »die Gesamtheit der Methoden, der Mittel und der Entscheidungen, die gegen jede andere relevante Berücksichtigung von Werten, allgemein anerkannten Sitten oder geltenden Gesetzen eingesetzt werden müßten, wenn das Wohl des Staates es verlangt und die rationale Berechnung der zur Verfügung stehenden Mittel zur Realisierung des allgemeinen Wohles es nahelegt« (Polin). Zweifelsohne dient einer besseren Äbwägung der Frage die entschiedene Ablehnung der »schlechten« Staatsraison. Es scheint jedoch

zweckmäßig,zwischen einer schlechten Staatsraison und einem schlechten Gebrauch der Staatsraison zu unterscheiden. Man merke sich Tacitus'Rat: »das Recht verliert, wenn die Macht gewinnt. Man soll nicht befehlen, wenn man nach den Gesetzen verfahren kann« (Ann. 3.69). Der Gebrauch des Rechtes, und das ist selbstverständlich, hat eine genaue ideologische Konnotation, auch im Sinne einer vollen Verantwortung, wie etwa in Bartolus angedeutet wird: »Wir werden uns schämen, wenn wir ohne Recht sprechen« *(Comm. in Nov.* XVIII,5)[8]. Hierdurch nämlich wird es möglich, den genauen Wert der Position von Vico zu verstehen, die auf der römischen Erfahrung der »gerechten« Staatsraison gründet - wie es deutlich in Vicos Darstellung der »goldenen Definition« der *aequitas civilis* bei Ulpian erscheint. Ich darfvielleicht hier eine zusätzliche Bemerkung einfügen. Man hat behauptet, daß in Machiavellis Gedanken alle Voraussetzungen vorgefunden werden können, von denen eine Lehre der Staatsraison abgeleitet werden kann: »Spezifizität des Politischen, Staatsauffassung, notwendige Ordnung der menschlichen Belange, Konflikt zwischen der Ordnung der politischen Sphäre und der Ordnung der Moral und der Religion«. Aber alle wissen, welche Grundlagen jener Gedanke hat, wie Machiavelli sich explizit aus römischem Gedankengut ableiten läßt, welchen exemplarischen Charakter gerade die republikanische Kunst des Regierens und die guten Fürsten haben. Die Konsequenz ist einleuchtend'.

5. Zurück aber zu Vico. Zunächst darf nicht übersehen werden, daß er auf dem Hintergrund einer Vorschriftenreihe der Staatsraison schreibt, die schon lange überholt war. Unser Interesse wird jedoch, auf der heuristischen Ebene, von derem steten Rekurrieren auf Adjektive, wie etwa »wahre« Staatsraison oder auch »richtige«, »gute«, »gewundene«, »verderbte«, ja »gerechte« Staatsraison geweckt.

Unser Interesse ist nicht irrelevant und zielt nicht nur darauf ab, denjenigen eine Antwort zu geben, die noch heute an der Idee eines hohen moralischen Wertes der Staatsraison Anstoß zu nehmen scheinen: Es führt vielmehr zu einem besseren Verständnis des spezifischen Weges Vicos. Außerdem hatte Vico umfangreiche und sichere Kenntnis der römischen Geschichte und des römischen Rechts[10]. Darüberhinaus möchte ich darauf aufmerksam machen, daß Vicos Deutungen oft Wertungen vorweggenommen haben, die erst kürzlich üblich geworden sind. Wurde dies durch die Befreiung unserer Geschichtsschreibung vom Pandektismus und vom Rechtstechnizismus ermöglicht, die ihrer Funktion nach weniger aufmerksam für die kulturellen Zusammenhänge des römischen Juristenrechts waren, so sollte man meines Erachtens auf den Topos der genial vorausschauenden Erleuchtung verzichten und Vicos Vorwegnahme vielmehr als Ergebnis eingehender und geistesgewandter Kenntnis der Quellen ansehen.

Jedenfalls, was unsere spezifische Frage angeht, so kann man die Substanz des Gedankens Vicos besser verstehen, wenn man seinen chronologischen Werdegang durchgeht: Vom *De nostri temporis Studiorum ratione* (1708) zum *De uno universi iuris principio et fine uno* (1720-1722) bis zum *Principi di Scienza nuova* (1744). Schon zu Beginn des *De ratione* finden wir einen Hinweis auf das *De dignitate et de augmentis scientiarum* von Francis Bacon. Eine Stelle daraus ist für unsere Zwecke besonders wichtig:

»Wenn es auch stimmt, daß die Gebildeten aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Ausgewogenheit dazu tendieren, das zu suchen, was die Italiener >ragioni di Stato< nennen ... , stimmt es allerdings auch, daß sie perfekte Kenntnis der Grundsätze der Religion, der Gerechtigkeit, der Loyalität und der sozialen Tugend besitzen; wenn man diesen Prinzipien gut und genau folgt, wird man selten auf andere rekurrieren müssen«".

Es scheint mir hier der Bezug auf die Gebildeten wichtig. Einerseits nämlich möchte ich Machiavellis Abstufung zitieren[12], andererseits möchte ich Überzeugungen wie die von J. Bodin anfiihren, wonach nicht alle in der Lage sind, das allgemeine Interesse richtig zu erkennen: lediglich derjenige, der dazu in der Lage ist, hat das Recht, es zu interpretieren und praktisch zu verfolgen: gerade das finden wir in Ulpians Definition der *aequitas civilis* gemäßt Vico. Man könnte also die Hypothese aufstellen, daß sich Vico hierauf bezieht, als er im *De ratione* die Staatsraison behandelt; und das wäre schon ein wichtiger Schritt gegenüber ganz anders orientierten Meinungen. Darüberhinaus aber, wenn man den ganzen Textzusammenhang bei Vico berücksichtigt, wird eine Verwurzelung seiner Position in der wiedergewonnenen römischen Erfahrung plausibel, so wie sie bei Ulpian ausgedrückt wird.

Die Entwicklungslinien dieses Werdeganges sollen verfolgt werden, indem man aus dem § 11 vom *De ratione* ausgeht:

»Die Philosophen der Römer aber waren die Rechtsgelehrten selbst, insofern sie in der Gesetzeskunde allein alle Weisheit erkannten, das heißt, die Weisheit der heroischen Zeiten rein erhielten. Denn: >das war einstens die Weisheit, Staatliches vom Privaten, vom Heil'gen Profanes zu scheiden; Freiem **Beischlafzu** wehren und Recht zu setzen den Gatten, Städte aufzubauen und Gesetze auf Tafeln zu schreiben<. Deshalb definierten die Römer die Jurisprudenz mit der gleichen Definition wie die Griechen die Weisheit, als >Kenntnis der menschlichen und göttlichen Dinge<. Da diese Weisheit aber fast ausschließlich in der Gerechtigkeit und in der Kunde der bürgerlichen Ordnung bestand, so lernten sie die Lehre vom Staat und von der Gerechtigkeit viel richtiger als die Griechen: nicht mit Reden, sondern in der Praxis des Staatslebens selbst. Da sie also die >wahre, nicht erkünstelte Philosophie< im Auge hatten - denn auf jene Zeiten lassen sich die Worte des Rechtsgelehrten mit

erhöhtem Recht anwenden-, festigten sie sich in diesen Fähigkeiten zuerst, indem sie sich den Staatsgeschäften mit größter Gewissenhaftigkeit widmeten, den Ämtern und den Kommandos; als Greise erst, in dem Alter, das im sicheren Besitz dieser Fähigkeiten war, wandten sie den Geist der Jurisprudenz, als dem würdigsten Hafen des Lebens zu«. *(De ratione cit.,* S. 93 d. Üb.)

Hier werden in aller Evidenz die ulpianischen Grundlagen sichtbar, etwa in den expliziten Verweisen auf die ulpianische Definition der Jurisprudenz und auf die ulpianische Erklärung über die wahre Philosophie, wobei nicht vergessen werden darf, daß Ulpian überhaupt *der* Jurist ist. Genauso wichtig ist die weitere Rede Vicos über die Beziehungen zwischen ziviler und militärischer Disziplin, über die Anpassung nicht der Gesetze an die Fakten, sondern der Fakten an die Gesetze *(De ratione,* S. 99), über die Bedeutung der *humanae res* als die öffentlichen sowie die privaten Belange umfassend; wenn auch später - aber nach Vico schon vor der Publikation des *Edictum perpetuum* - »die Jurisprudenz nicht mehr ganz dieselbe (war)«; denn unter dem Begriff der >menschlichen Dinge< waren nur die privaten Angelegenheiten befaßt, da das öffentliche Recht von dem privaten getrennt worden ist, wodurch die Philosophie des Rechts entkräftet zu werden begann. Dennoch gab es noch eine Wissenschaft vom Gerechten, die aber durch die Billigkeit der Prätoren allmählich ertötet wurde« *(De ratione,* S. 105). Hier noch weitere Beispiele: das Bild der geschmeidigen Norm der Lesbier, der nachdrückliche Hinweis auf die Törichten[13], *auctoritas, aequitas, aequitas civilis, doctrina civilis* in Zusammenhang mit der Jurisprudenz: das Ganze soll zu dem führen, was die Grundlage der weiteren Vorschriftenreihe zu sein scheint und letztendlich zu den Äußerungen über die Staatsraison:

»Da also die Gesetze notwendigerweise entsprechend den Einrichtungen des Staates zu schaffen und auszulegen sind, muß zuallererst die Konstitution des Königtums zur Kenntnis genommen und die Lehre vom monarchischen Staate von dem Juristen auf das Genaueste begriffen werden. Dann regle er alles, dem Wesen des Königtums entsprechend, nach dem staatsbürgerlichen Billigkeitsprinzip, das in Italien >*giusta ragione di Stato*< heißt und ausschließlich den Kennern der Staatswesen bekannt ist; auch dies ist eine natürliche Billigkeit, und zwar eine umfassendere, insofern nicht der private Nutzen, sondern das allgemeine Beste sie fordert; da aber dieses weder unmittelbar ersichtlich ist, noch das Sonderinteresse begünstigt, hat die Masse, die nur sieht, was ihr vor den Füßen liegt, und nur das den einzelnen Betreffende versteht, keinen Begriff davon«. Und weiter: »Hierauf soll der Jurist die Feststellung machen, daß diejenigen Entscheidungen staatsbürgerlicher Billigkeit die besten sind, die auch die natürliche Billigkeit zur Schau tragen; nach ihnen diejenigen, die zwar, wie Justinian vor der >Ersitzung< sagt, >unfromme Schutzmaßregeln< zu sein scheinen, bei denen jedoch der öffentliche Nutzen viel bedeutender ist als die private Einbuße; an letzter Stelle diejenigen, die für die Bürger vorteilhaft sind, ohne dem

Staate zu schaden. Denn die Entscheidungen, die den Bürgern Nutzen, dem Staate aber Schaden bringen, gehören der natürlichen, nicht der staatsbürgerlichen Billigkeit an; aber die, die die Bürger und den Staat schädigen, nennt man nicht Entscheidungen der Regierung, sondern >Schandtaten der Tyrannei<, mit denen schlechte Fürsten menschliches und göttliches Recht mit Füllen treten und zuerst das Königtum, endlich sich selbst zugrunde richten«. *(De ratione,* S. 123, 125 d. Üb.)

Es ist hier nicht nötig, die weiteren Entwicklungen der Deutungsvorschläge Vicos zu vertiefen. Sie reichen von dem Ausgehen in die Eloquenz - mit einer angewandten und für die Zukunft exemplarischen Verifizierung im Bereich der Rechtsgeschichte der Kaiserzeit bis zur Vollendung in der *Scienza nuova* einer einheitlichen Vision von theoretischer und praktischer Weisheit. Im Hinblick auf unsere Frage, beachten wir, was im Übergang vom *De ratione* zum *De uno* aus ihr wird.

Im ersteren wird der Hinweis auf die *»gerechte* Staatsraison« durch diejenigen Bestimmungen untermauert, die, obwohl sie den Anschein von (wie es Justinian bezüglich der »Ersitzung« ausdrückt) *»impia praesidia«* erwecken, jedoch, abgesehen von manchem privaten Schaden, einen bei weitem größeren öffentlichen Nutzen erbringen. Der Hinweis - das möchte ich betonen - bezieht sich nicht auf die Definition, sondern auf eine historisch gegebene Anwendung von staatsbürgerlicher Billigkeit.

Im *De uno* dagegen ist die Rede eine ganz andere: *»De uno CLXXIX. Definitio aequitatis civilis. Atque haec est aequitas civilis, qua Iustinianus in Novellis dicit niti usucapiones, et >impium praesidium eleganter appellat, quam itali elegantiore phrasi vertunt >ragion di Stato«<*[14].

Hier ist die *deftnitio aequitatis civilis* zunächst keine Definition, sondern ein Verweis auf die Definition der *antiqua iurisprudentia* und auf die Beispiele ihrer Strenge, welche darin begründet war, daß sie ausschließlich die *civilis utilitas* berücksichtigte. Der Hinweis auf Justinian ist als Anwendung und Beispiel gemeint. Der italienische Ausdruck *»ragion di Stato«* büßt außerdem das Prädikat »gerecht« ein. Dieser letzte Sachverhalt ist freilich nicht zufällig. Vico entwickelt nämlich vollends die Konstruktion einer der Staatsraison entsprechenden *aequitas civilis* als dem reinen öffentlichen Interesse dienlich, als im wesentlichen äußere Erscheinung - im Gegensatz zu *aequitas naturalis* - des *rigor iuris, als formulae verborum* im Gegensatz zur *formula mentis,* als *certum,* d. h. als positiver Tenor des Gesetzes, im Gegensatz zum *verum.* In diesem Sinne bezieht sie sich auf die Interpretation des explizit angeführten Textes Ulpians *(dumm est, sed ita lex scripta est:* D. 40.9.12.1) wie in der *Scienza nuova* auch hervorgehoben wird. Andererseits ist diese Art der *aequitas civilis* dadurch charakterisiert, daß der *vulgus,* die *plebs* sie nicht kennt: *»plebs, uti aequitatis naturalis gnara est ita aequitatis civilis est imperita«; »multitudo, quae ibi regnat* (offensichtlich in der

Populärrepublik) *solam aequitatem naturalem intelligit« (Opere giuridiche,* S. 291, 295). Solch eine Charakterisierung fiihrt auch dazu, den Typ der politischen und rechtlichen Aktivität im Vorhandensein einer Volksherrschaft dem einer Optimatenherrschaft entgegenzusetzen: *»De uno* CXCIII.4. *Res publica autem mere optimatium tota ex ordine civil! est, nam continentissima nov! condendi iuris: unde amnia, ut diximus, ex ratione civili, sub colore exemplorum, aguntur, transiguntur« (Opere giuridiche,* S. 295).

Die Entwicklung dieser Erörterungen führt zur Auffassung der nachfolgenden milderen Jurisprudenz *»a Celso, ipsi Ulpiani iudicio, eleganter definita ars aequi boni<,* deren ewige Norm als Norm der Lesbier die *aequitas naturalis* ist. Deutlich ist also der Sinn der Rede. Er ist das (gerechtfertigte) Ergebnis der historischen Progression der Herrschaftsformen und der dazugehörigen Rechtsordnungen. Gewisse Eigenarten der Staatsraison, d. h. der *aequitas civilis,* bleiben auch dann bestehen, wenn sie nicht mehr Ausdruck einer besonderen Herrschaft (etwa der optimatischen), sondern der neuen politischen und rechtlichen Realität des Kaisertums sind, welche nun der *perfectio* der Jurisprudenz entspricht. Dann aber ist sie »gerecht«, ohne daß man sie als solche ausdrücklich bezeichnen muß. Den Beweis, daß es so ist, und daß Vico nicht zufällig verzichtet hat, die mit der *aequitas civilis* identifizierte Staatsraison als »gerecht« zu bezeichnen, entnimmt man aus dem ausdrücklichen Verweis im *De uno* auf ihre im *De ratione* gelieferte.. Bestimmung: ein wichtiger - und meines Wissens bis jetzt unbeachteter - Verweis, dessen sich Vico bedient, um zu behaupten, daß *»per arcana rerum publicarum erumpit intecta veritas«.* Denn, wenn wir den Text von *De uno CCXVIII,* 1, am Ende lesen[15], scheint es mir schwierig, den Bezug auf Ulpian für ungeklärt zu halten, der in der Definition der *aequitas civilis* als Staatsraison in der *Scienza nuova* enthalten ist:

»Klassisch ist die Definition Ulpians für den staatsbürgerlichen Rechtsbegriff: er sei eine nur auf Wahrscheinlichkeit aufgebaute Ordnung, die nicht allen Menschen von Natur bekannt ist (wie der natürliche Rechtsbegriff), sondern nur wenigen, die durch Scharfsinn, Praxis und theoretische Kenntnis beurteilen können, was zur Erhaltung der menschlichen Gesellschaft notwendig ist; man nennt das heute Staatsraison«. (Übers. Auerbach, Anm. 1)

Auf der substantiellen Ebene reicht es hier, die Entwicklungen zu berücksichtigen, die unter anderem in der IX. Sektion des IV. Buches der *Scienza nuova* sichtbar werden: >Göttliche und staatliche Rechtsauffassung<; >Zusätze<: >über die Staatsweisheit der alten Römer<; und >Grundgeschichte des römischen Rechts<. Das, was dagegen noch verifiziert werden muß, ist die Zuschreibung aufUlpian: sie ist neu gegenüber dem *De rationeund* dem *De uno,* und sie wird hier gemacht und bekräftigt.

Viele Forscher - nicht jedoch alle - bestreiten, daß jene Definition bei Ulpian zu finden ist. Meinerseits möchte ich folgendes bemerken: 1) Ulpian kennt durchaus die Entgegenstellung von *aequitas civilis* und *aequitas naturalis,* die er nach dem großen Juristen Labeo wieder aufnimmt(D. 47.4.1.1), und für Vico, der Ulpian sehr gut kennt, scheint dieser Text auch nicht unbekannt zu sein'[6]. 2) Ulpians »Definition« hängt j edenfalls nicht so sehr ab von Labeos *Text* als vielmehr von der *Interpretation* des fraglichen Problems, die vom spätklassischen Juristen angeboten wird. Vico nämlich unterscheidet zwischen den Römern und Ulpian, indem er einerseits von der Staatsraison spricht, die »bei den Römern *civilis aequitas* genannt wird« und uns andererseits erzählt, daß »Ulpian sie definiert« usw. Ulpians Interpretation, die in der »Defmition« gipfelt, kann also aus dem Zusammenhang des Gedankens Ulpians erschlossen werden; sie muß nicht automatisch auf ein punktuelles und spezifisches Zeugnis zurückgeführt werden. 3) Außerdem hatte sich Vico vorher auf eines der vielen möglichen Beispiele beschränkt und geht erst in der *Scienza nuova* zur Definition über. Von wem sollte er *sie* entnehmen, wenn nicht von Ulpian, der in seinen Augen nahezu *der* Jurist schlechthin war? Bestätigt vielleicht nicht eine derartige Einschätzung die Idee, daß Vico eine zusammenfassende Charakterisierung des gesamten Gedankenguts zum Ausdruck bringt? 4) Des weiteren war Vico, der Autor der *Institutiones oratoriae,* ein zu großer Experte der Rhetorik, um den instrumentalen Charakter der Definition zu verkennen, welche die Begriffsinhalte seines Objektes genauer angeben sollte. Als immediater Vergleich bietet sich G. Boteros Definition der Staatsraison als »Kenntnis der geeigneten Mittel, um jene feste Herrschaft über die Völker zu begründen, zu bewahren und zu erweitern, die wir den Staat nennen«. Hier - wie schon bemerkt wurde - kann man eine totale Karenz von Rechtsbegriffen feststellen, die sicher nicht bei Vico zu erwarten ist. Dieser erkennt in der römischen Geschichte und Rechtsgeschichte die gleichen Elemente wie Botero, die er aber unter dem Namen Ulpians vereint und vor allem in die Bemühung einbindet, politische Doktrin und Jurisprudenz zu vereinigen.

Vico gibt oftmals Defmitionen wieder, deren Herkunft er korrekt zitiert: etwa Gaius, Papinian, Paul, Justinian und, noch häufiger Ulpian. Wenn also Vico ausgerechnet Ulpian die erst vorgeschlagene Definition der *aequitas civilis* zuschreibt, indem er bei der *Scienza nuova* das wiederaufnimmt, was er schon beim *De ratione* und beim *De uno* ausgedrückt hatte, sollte man annehmen können, daß er dies mit Recht tut. Es ist übrigens schwierig, das von G. Fassb schon wirksam gebrachte Argument gegen den »von vielen, um nicht zu sagen: Von allen« erhobenen Zweifeln bezüglich der Zuverlässigkeit des Zeugnisses Vicos über die »vier Autoren« als Quellen der*Scienza nuova* zu widerlegen. Ich zitiere:

»Ist es erlaubt, und wenn ja, inwiefern, die Worte Vicos nicht zu berücksichtigen?... Im Vorhandensein von genauen und wiederholten Behauptungen eines Autors bezüglich Genesis und Werdegang seines Werkes ist es, bevor man sie als nicht begründet verwirft, erforderlich, zu untersuchen, ob sie nicht manche Grundlagen haben könnten, die dem kritischen äußeren Beobachter nicht leicht erkennbar sind« 17.

Die Analogie zu unserem Problem ist augenfällig. In der Tat hatte Vico schon seit dem *De ratione* explizit eine Restauration der Formel der *civilis aequitas* gefordert *(De ratione,* S. 131f.)[18]. Statt jedoch diese Formel inhaltlich zu deuten, hat man nicht lange gezögert, Ulpians Vaterschaft zu verneinen, von Vicos Fehler oder Willkür zu reden usf.[19]. Es ist daher angebracht, hier die Meinung des größten Kritikers wiederzugeben, von dem die gängige Lehre beeinflußt wird:

»Bei seinem *De uno* hatte Vico bezüglich der *aequitas civilis* nicht auf Ulpian verwiesen - der, ohne sie zu definieren, ihr die natürliche Gerechtigkeit an einer Stelle gegenüberstellt, die trotz eines Verweises auf Labeo, unter starkem Interpolationsverdacht steht - sondern auf das, was eine Novelle Justinians sagt. Allerdings findet man weder in dieser Novelle noch in Vulteius, *In Institutiones iuris civilis,* der für die justinianische Stelle die unmittelbare Quelle Vicos gewesen ist, die im Text angesprochene Definition. Sie ist weder aufUlpianzurückzufiihren noch aufandere römische Rechtsgelehrte. Es ist wahrscheinlich, daß sie von irgendeinem Traktatist, vielleicht von einem Naturrechtslehrer, stammt, den ich noch nicht ausfindig machen konnte«[20].

Augenfällig handelt es sich hier um eine recht seltsame Argumentation, die auf einer extrem mechanischen Quellenbetrachtung beruht. Nicolini berücksichtigt nämlich das *De ratione* nicht, als dessen Grundlage Vulteius und außerdem jene oben angesprochene unmittelbare Abstammung aus Ulpian erkannt werden kann. Ebenso bestreitet Nicolini die Existenz der Definition in der Nov.Just. und in Vulteius (aber gerade das ist es ja: Vico schreibt die Definition Ulpian zu!); unser Kritiker also geht auf die Suche nach den Worten und findet sie nicht. Zusammenfassend: *diepars destruens* dieser Meinung läßt zu wünschen übrig, und die *pars construens ist auf* die Erwähnung einer - weil die von Nicolini postulierten modernen Quellen nicht gefunden worden sind - grundsätzlich negativen Möglichkeit aufgebaut. Es bleibt wahrhaft nicht sehr viel. Lesen wir dagegen noch einmal Vulteius' Kommentar von J.1.1.1 *(Jurisprudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, iusti atque iniusti scientia).* Diese Stelle ist bekanntlich die Übertragung der Definition Ulpians in D.1.1.10.2: um sie kreist Vicos gesamter Deutungsvorschlag. Und bei Vulteius - abgesehen von den spezifischen jurisprudenziellen Bezügen und von dem ausdrücklichen anfäng-

lichen Verweis auf Ulpian - beruht der gesamte Gedankenaufbau auf derselben Art politischer Positivität, welche Ulpian ausgedrückt hat[21]. Man sollte also nicht von Vicos Fehler oder von der Willkür seines Verweises auf Ulpian sprechen. Vielmehr sollte man die Behauptung bekräftigen, daß hier eine neue Deutung Vicos des »Gedankens« Ulpians vorliegt. Abgesehen von den einzelnen Worten nämlich, gehören die Begriffsinhalte der Definition vollständig Ulpian an: die wenigen Wissenden sind diejenigen Juristen, Priester der Gerechtigkeit, Anhänger der wahren Philosophie, welche berufen sind, Staatsmänner zu werden, welche die Legitimierung der Herrschaft theoretisieren, welche die Idee verfechten, daß das Recht die Grundlage des Staates ist, auch da, wo die *res publica civium* in eine Monarchie umgewandelt worden ist; es sind die gleichen Juristen, *sapientes prudentes,* die gegenüber der politischen Untauglichkeit der Gelehrten besonders hervorgehoben wurden, und sie konnten auch gepriesen werden, da sie schon in Rom die wahren Philosophen gewesen waren und für sich ein nicht nur intellektuelles, sondern auch politisches Primat erkämpft hatten. Von all jenen war gerade Ulpian - wie wir wissen - der Theoretiker.

6. Die spezifische Rede, die wir bis jetzt geführt haben, gestattet uns auch einige Schlüsse allgemeineren Charakters. Es ist behauptet worden, daß »im *De uno* . Vicos Kenntnis des römischen Rechts, mitsamt seinen Texten und Institutionen wesentlich weniger bedeutend ist als seine >Willkürakte< in der Interpretation und in der Chronologie, welche die Übermacht nicht seiner historischen Phantasie, sondern seiner politischen Leidenschaft offenbaren - und das ist die einzige Kraft, die seinen kühnsten Hypothesen argumentative Festigkeit verleiht«. Ähnlich hat man das *De uno* CLIII.2 kommentiert:

»Der *ordo naturalis,* die *honestas,* die *auctoritas* als *pars rationis,* die *societas aequi boni,* identisch mit der *societas veri,* setzen alle als inhaltlichen Hintergrund die polemische These voraus, wonach die *utilitates* >Anlaß< und nicht Ursache des Rechtes sind. Der Kern der Betrachtung Vicos besteht nicht darin, sondern vielmehr in der Berücksichtigung der sozio-politischen Mühsal, die jene Formeln zusammenfassen und gleichzeitig zu lösen versuchen«.[22]

Diese Perspektive ist, meines Erachtens, im Grunde korrekt, jedoch fehlerhaft in der Postulierung einer minderen Bedeutung der römischen Rechtslehre bei Vico. Etwas darüber wurde schon oben gesagt. Hier möchte ich noch etwas bekräftigen, nämlich, daß diese Perspektive von einer Auffassung des römischen Rechts ausgeht, wo gerade diejenigen Formeln sozusagen sterilisiert erscheinen, denen von Vico zu einer neuen Aktualität verholfen wird. Solche Formeln bilden die begriffliche Stütze der Vorschläge

Vicos, gerade weil sie - im konkreten Bezug zu den Problemen der römischen Rechtsordnung - Fragen, Lösungen und Leitlinien einer Rechtspolitik offenbarten, die dahin tendiert, die Wirklichkeit zu rationalisieren, Mittel und Zwecke ins Gleichgewicht zu bringen und die volle Humanität der politischen Handlung zu verteidigen. Eine Digestenstelle (D.44.4. 1.1) könnte ein exemplarisches Zeichen dieser Konkretheit darstellen.

Dies scheint mit die Lehre zu sein, von der Vico mit den Ergebnissen seiner *Scienza nuova* eine neue und praktikable Interpretation des römischen Rechtsgedankenguts geliefert hat.

Anmerkungen

* In meinem demn. ersch. »Studi Guarino« (Neapel), wird ein ausgedehnter Quellen-und Literaturapparat eine rechtshistorisch orientierte Diskussion erfassen. Meine Ausfiihrungen ließen sich auch besonders gut integrieren in die immer aktuellere Problematik, wie jüngst erörtert z.B. von K. Adomeit einerseits und D. Grimm andererseits *(Politologie und Jurisprudenz* bzw. *Rechtsgeschichte als Voraussetzung von Rechtsdogmatik und Rechtspolitik. Achtzehn Thesen* (beide in: Wissenschaft und Philosophie als Basis der Jurisprudenz, ARSP. Beiheft N.F. Nr. 13, 1980, S. 120ff., 17ff.)). In dieser Hinsicht siehe aber schon K. von Fritz, Platon in Sizilien und das Problem der Philosophenherrschaft, Walter de Grayter, Berlin 1968, insb. Vorwort und jüngst A. Fulco, Vico and Political Science, in: Vico. Past and Present ed. by G. Tagliacozzo, Atlantic Highlands, N.J. 1981, II, S. 175ff. »Die Tendenz zur Vereinigung des Getrennten« als Titel verdanke ich Fritz Schalks schönem Anhang zu: Gian Battista Vico, De nostri temporis studiorum ratione. Vom Wesen und Weg der geistigen Bildung, Übertragung von W F. Otto mit einem Nachwort von C. Fr. von Weizsäcker, Verlag H. Köpper, Godesberg 1947, Darmstadt 1963, S. 175.

1 G. Vico, Die neue Wissenschaft von der gemeinschaftlichen Natur der Völker nach der Ausgabe von 1744, übers. und mit einer Einleitung von E. Auerbach, de Gruyter, München 1924, S. 15.

2 Vgl. W. Topok, Handbuch der Geschichte der Philosophie IV, Frankfurt a. M. 1981, S. 428f.

3 Dazu zuletzt R.W. Schmidt, Die Geschichtsphilosophie G.B. Vicos, Würzburg 1982, S. 29 ff.

4 G. Vico, Opere a cura di F. Nicolini, Milano-Napoli 1953, S. 476f.

5 Vgl. dazu mein Ulpiano. ANRW. II 15, de Gruyter, Berlin-New York 1976, S. 781.

6 Übersetzungsversuche sind problematisch: aufdeutsch z. B. »politische Gerechtigkeit«, »staatsbürgerlicher Rechtsbegriff«, »staatliche Rechtsauffassung«.

7 F. Meinecke, Die Idee der Staatsräson in der neueren Geschichte, München u.

Berlin, 1924, S. 33-36. Einen interessantenhistorischen Hinweis bietetneuestens H. Bellen, Antike Staatsräson ... , Gymnasium 89, 1982, S. 449 ff.

8 Auf diese Spannung möchte ich auch den Sinn der Beziehung zwischen Gesetz und Gesetzgeber, zwischen Recht und Jurisprudenz zurückführen. Vgl. »Studi Biscardi«, (Mailand 1983).

9 Vgl. Machiavelli, Il Principe, Kap. 19, Hrsg. von M. Oberbrecher, Reclams Uni-Bibl. 1218-19, S. 99, 102; ID., Discorsi ... Politische Betrachtungen über die alte und die italienische Geschichte, verdeutscht u. mit einer Einführung von F. von Oppel-Bronikowski, Berlin 1922, S. 5fï:, 31. Siehe B. Croce, Filosofia-Poesia-Storia, Milano-Napoli 1951, S. 583 if. und zuletzt J. Morrison, Vico and Machiavelli in Vico: Past and Present cit., 2, S. 1f ., insb. 4f. (law), 13f. (politics).

10 Dazu Ausführungen in den »Studi Sanfilippo« (1983).

11 The Physical and Metaphysical works of Lord Bacon ed. by J. Dewey, London 1904, S. 34. (Hier kann ich nicht auf die philologischen Schwierigkeiten dieses Textes eingehen).

12 Discorsi I, 10 (S. 31) (Anführer und Reformer von Religionen; Gründer von Republiken und Königreichen; Feldherren und Erweiterer der eigenen Herrschaft oder des Vaterlandes; Gebildete; jeder andere Mensch).

13 Samt Identifizierung der Unterschiede »der Charaktere und Merkmale des Dummen, des ungebildeten Schlaukopfes, des unklugen Gelehrten und des Mannes der Klugheit ... ; denn in ihrer Lebensführung blicken die Dummen weder auf die obersten noch auf die untersten Wahrheiten, die ungebildeten Schlauköpfe beachten nur die letzten und sehen die ersten nicht, die unklugen Gelehrten bestimmen nach den obersten die untersten, die Klugen dagegen nach den untersten die obersten« *(De ratione,* S. 61 d.()b.).

14 Vico, Opere giuridiche a cura di P. Cristofolini, Firenze 1974, S. 261.

15 Opere giuridiche, S. 337: »ex ipsa ratione status, ut libro De ratione studiorum diximus, quae huc translata velim«.

16 Z.B. eine Spur von ihm - zumindest den Geist, die Grundidee, die im Text ihren Ausdruck findet - kann man m.E. im De uno CXCVIII.4 erkennen: *lus est ius sententia facto aequum, verbis iniquum. Et dicitur »aequitas naturalis, utilitas heim quia ea ratione ius utile est non iners feriatur auf nequem nocet.* (Opere giuridiche, S. 303).

17 G. Fassd, I »quattro auttori« del Vico, Milano 1949, S. 1f.

18 »Darum soll ein Fürst, wenn es ihm um die Größe seines Reiches zu tun ist, die römischen Gesetze gemäß der Staatslehre auslegen lassen; und die Richter sollen ihr entsprechend die Rechtsfälle entscheiden, und mit jener Kunst der größten Redner, mit der diese immer um die Geschicklichkeit bemüht sind und entsprechend ihrer Geschicklichkeit es fertigbringen, den privaten Interessen das staatliche folgen zu lassen, - die Richter, sage ich, sollen diese Kunst gerade im entgegengesetzten Sinn anwenden; jene nämlich gehen darauf aus, daß das private Recht über das staatliche obsiege; sie aber sollen darauf ausgehen, daß das staatliche über das private obsiege. Denn auf diese Weise wird, zum höchsten Nutzen für den Staat, die Philosophie des Rechts, nämlich die Lehre vom Staat, wieder mit der Jurisprudenz vereinigt werden; die Würdigkeit

und die Heiligkeit der Gesetze wird größer werden; eine der Monarchie angemessene Beredsamkeit wird blühen, die, so hoch das Staatsrecht über dem privaten an Würde, Größe und Ernst steht, ebenso hoch über die heute gebräuchliche Beredsamkeit emporragen wird. Denn die Rednerwerden, um ihren Rechtsstandpunkt durchzusetzen, alles daraufanlegen zu müssen, ihn im Sinne des Staatsrechtes als richtig zu erweisen; und so in der staatsrechtlichen Doktrin erprobt, werden sie als Politiker an die Leitung des Staatswesens selbst herantreten«.

Ein Text, der auch in seinen Grundlagen ganz explizit ist.

19 Siehe in diesem Sinn noch das mir jetzt durch eine Besprechung von H. van den Brink (TR, 50, 1982, S. 403f.) bekannt gewordene Buch von A.C.t. Hart, Recht een Staat in het denken von Giambattista Vico, Alphen aan den Rijn 1979, S. 298, vgl. 89 und Anm. 57.

20 F. Nicolini, Commento storico alla seconda Scienza nuova, **I,** Roma 1949, S. 110.

21 H. Vulteius, in Institutiones iuris civilis, Marburg 1613, S. 9: »Quod si aequitas est multiplex, malim eam ad ius, cui est subordinate, exigere, ut quemadmodum ius naturale aliud est, aliud civile, de quo utroque titulo proxime insequenti agitur, ita aequitas, quae ad utrumque illud relationem aliquam habet, alia sit naturalis alia Civilis,juxta *1.1 § I D. Si quis testam. liber esse ius.* (Ulp. D. 47.4.1.1). Naturalis illa est, quae naturali ratione innititur: civili illa, quae ex praeceptis civilibus, Rei publicae Romanae accommodatir aestimatur, *1. bona fides 31. D. De Depos.* (Tryph. D. 16.3.31). Sunt autem illius aequitatis in libris nostris exempla complura, atque in illis etiam haec, *in 1.I.D.De pact.* (Ulp. D. 2.14.1), *1.1. De minor.* (Ulp. D. 4.4.1), *1. non hoc natura 14. D. de condict. - indeb.* (Pomp. D. 12.6.14), *I. postliminium 19. De capt. et postlim. revers.* (Paul D. 49.15.19). Aequitatis civilis exemplum est illustre in hoc, quod ex nudo pacto jure civil nulla est obligatio, atque adeo nulla actio: itemque in usucapionibus, quae hac aequitate nituntur, ut litium aliquis sit finis et ne rerum dominia sint in incerto, *1. fin. D. pro suo* (D. Ner. D. 41.10.5), *quam aequitatem non dictavit natura,* Reipublicae utilitas introduxit, quod praescriptiones a Iustiniano *in Novell. 9* dicuntur esse remedium impium, sive iniquum. Id enim verum est, si conferantur ad aequitatem naturalem: cum attenta aequitate civili extra omnem controversiam sint optimum et aequissimum«.

22 G. Giarrizzo, Vico la politica e la storia, Napoli 1981, S.102f.,121.

Prof. Dr. Paul Dedecker hat uns telegraphisch während der Drucklegung am 11. Februar 1984 den Abdruck seines uns eingereichten Manuskriptes untersagt.
Aus technischen Gründen entfallen damit die Seiten 81-96.